

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 23. Jänner 1956

2. Stück

2. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (9. Novelle).

2.

Gesetz vom 15. Dezember 1955, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (9. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

Der letzte Absatz der Z. 1 der Beilage 3 zum Artikel 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, hat zu entfallen.

Abschnitt II.

(5. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16 Abs. 2 sind nach dem Worte „wird“ die Worte „auf Ansuchen“ einzufügen.

2. § 16 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wenn keiner der im Abs. 5 vorgesehenen Ausschließungsgründe vorliegt, können Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), vom zuständigen Organ für die Zeitvorrückung angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar der nachweislichen Bewerbung um die Aufnahme in den Dienst einer der im Abs. 3

lit. a genannten Körperschaften oder bei Lehrern dem Dienst an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und die nachweisliche Bewerbung um die Aufnahme in den Dienst einer der im Abs. 3 lit. a genannten Körperschaften oder bei Lehrern der Dienst an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenszeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. 6 anrechenbare Zeit behandelt werden. Eine Behinderungszeit ist nicht anzurechnen, wenn zwischen dem Wegfall der Behinderung oder — bei Verhinderung an der Vollendung der Studien — dem Abschluß der Studien und der Aufnahme in den Dienst einer der im Abs. 3 lit. a genannten Körperschaften ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt, ferner dann nicht, wenn der Beamte — außer bei Beamten mit vorgeschriebener voller Hochschulbildung — beim Eintritt einer der im ersten Satz genannten Gründe das 28. Lebensjahr bereits überschritten hatte.“

3. Im § 16 ist als Absatz 13 anzufügen:

„(13) Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen angerechnet. Das Ansuchen ist vom Beamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen.“

4. Im § 16 ist als Absatz 14 anzufügen:

„(14) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen werden durchgeführt

a) mit Wirksamkeit vom Tage der Anstellung, wenn das Ansuchen längstens binnen drei Monaten nach der Anstellung gestellt wird,

b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.“

Abschnitt III.

1. Beamte, deren Ansuchen um Anrechnung von Behinderungszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder zum Teil rechtskräftig abgewiesen wurde, können um die Anrechnung von Behinderungszeiten, die erst durch Abschnitt II Z. 2 anrechenbar oder günstiger anrechenbar geworden sind, neuerlich ansuchen.

2. Beamte, für die die Frist nach den bisher geltenden Vorschriften für das Einbringen von Ansuchen um Anrechnung von Behinderungszeiten abgelaufen war, können um die Anrechnung von bisher nicht geltend gemachten Behinderungszeiten ansuchen.

3. Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 16 Abs. 13 und 14 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tages der Anstellung der 1. Juli 1954 tritt.

4. In Anrechnungsfällen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden sind oder für die die Frist nach den bisher geltenden Vorschriften noch offen ist, sind die Vorrückungen für die Zeit bis zum 30. Juni 1954 so durchzuführen, wie wenn die Anrechnung nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt wäre; hiebei ist — außer bei Beamten mit vorgeschriebener voller Hochschulbildung — eine Behinderungszeit nicht anzurechnen, wenn der Beamte beim Eintritt einer der im Abs. 7, erster Satz, genannten Gründe das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatte.

5. Beamte, die es bisher unterlassen haben, um die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge anzusuchen, sowie Beamte, deren Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten wegen Fristversäumnis nicht stattgegeben wurde, können nunmehr ein entsprechendes Ansuchen einbringen. Vorrückungen,

die sich aus der aufrechten Erledigung eines solchen Ansuchens ergeben, werden, wenn das Ansuchen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht wird, mit dem Tage der Anstellung, frühestens mit dem 1. Juli 1954, wenn das Ansuchen später eingebracht wurde, werden die Vorrückungen mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten wirksam.

Abschnitt IV.

Soweit die Neuzuerkennungen von außerordentlichen Fahrzulagen an Fahrer und Schaffner im Rahmen der im § 25 Z. 1 der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Art. 5 Z. 24 [Beilage 27 bis 29] des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, in der Fassung des Abschnittes II des Gesetzes vom 25. April 1952, LGBL. für Wien Nr. 15, und des Abschnittes V des Gesetzes vom 21. November 1952, LGBL. für Wien Nr. 6/53) vorgesehenen 50 % im Jahre 1955 unter 100 und in den Jahren 1956 und 1957 unter jährlich 70 bleiben, sind sie auf diese Anzahlen zu erhöhen.

Abschnitt V.

Die Bestimmungen des Abschnittes IV werden mit 1. Oktober 1955 wirksam. Mit demselben Zeitpunkt werden die Bestimmungen des Abschnittes III des Gesetzes vom 21. Mai 1954, LGBL. für Wien Nr. 15, außer Kraft gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl